

22.11.2021

HAUSMITTEILUNG

von: FDL I/3
über: FBL I
an: BM 

Prüfbericht zum Jahresabschlusses 2020

Sehr geehrter Herr Günther,

das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt, den geprüften Entwurf des Jahresabschlusses 2020 festzustellen und der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Prüfung hat ergeben, dass der Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2020 gemäß § 82 Absatz 4 BbgKVerf entlastet werden kann. Folgend beziehen wir Stellung zu den Bemerkungen/ Hinweisen des Rechnungsprüfungsamtes.

Die Prüfungsfeststellungen werden in folgender Weise gekennzeichnet:

H = Hinweise, deren Beachtung empfohlen wird;

B = Bemerkungen, bei denen der zugrundeliegende Sachverhalt eindeutig ist, eine Veränderung nicht mehr erwartet werden kann und auf die Erwidern durch die Verwaltung verzichtet wird;

B/. = Bemerkungen, die eine Stellungnahme der geprüften Stelle erforderlich machen;

Bo = Bemerkungen, die mit der geprüften Stelle erörtert und ausgeräumt wurden;

Bw = Bemerkungen, die wiederholt aufzunehmen sind.

Folgend die Auflistung der Bemerkungen/ Hinweise aus dem Schlussbericht über die Prüfung des Entwurfs des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 der Stadt Hennigsdorf mit den dazugehörigen Antworten:

1 Haushaltssatzung (Seite 9)

In der Sitzung am 11.12.2019 hat die Stadtverordnetenversammlung die Haushaltssatzung für das Jahr 2020 beschlossen. Der Vorlagetermin bei der Kommunalaufsichtsbehörde nach § 67 Absatz 4 BbgKVerf zum 30. November 2019 konnte demnach nicht eingehalten werden. Auch in den letzten Jahren erfolgte die Vorlage nicht fristgerecht.

Bw Zur Beachtung!

Antwort: Um dem Gesetz Genüge zu tun, müsste die beschlossene Haushaltssatzung der Kommunalaufsicht ein Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden. Für die Stadt Hennigsdorf würde das bedeuten, dass die Beschlussfassung der HH-Satzung in der vorletzten SVV (Anfang Oktober) jeden Jahres erfolgen müsste, laut aktuellem Sitzungskalender. Das gesamte Planungsverfahren incl. Haushaltsklausur müssten vorverlegt werden. Darüber hinaus müssten die Wirtschaftspläne bis Ende September beschlossen und dem FD I/3 übersandt werden.

2. Einschätzung zur Ertragslage (Seite 21)

Gerade das ordentliche Ergebnis – in wesentlichen Teilen die laufende Verwaltungstätigkeit, ergänzt um das Finanzergebnis – ist für die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit einer Kommune entscheidend. In den letzten Haushaltsjahren ist hier eine immer größer werdende Spanne zwischen Haushaltsplanung und Ergebnis erkennbar. Die nachstehende Grafik verdeutlicht diese Aussage Die größte Abweichung entstand im Jahresabschluss 2020. Dieses Jahr war von besonderen Herausforderungen geprägt. Der erwartete Einbruch bei den Gewerbesteuerzahlungen hätte unweigerlich einer Nachtragssatzung bedurft, wenn durch die Landesregierung nicht mit entsprechenden Zuweisungen gegengesteuert worden wäre.

H Trotz dieser Besonderheiten sollte künftig eine realitätsnahe Haushaltsplanung angestrebt werden.

Antwort: Die Stadt arbeitet kontinuierlich an einer getreuen Haushaltsplanung. Im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2022 wurden neben der Haushaltsklausur und den einzelnen Budgetgesprächen, Maßgaben für die Planung festgelegt und Berichte erstellt. Die eingeleiteten Schritte sollen durch die Einführung eines Finanzcontrollings bestärkt werden. Für die Haushaltsplanung 2023 soll bereits das Planaufstellungsverfahren reformiert werden. Dem Rechenschaftsbericht sind im Detail die einzelnen Abweichungen zwischen Plan und Ist zu entnehmen. Ein immer wiederkehrender Umstand ist unzureichende Bestimmtheit der Ertragsart Gewerbesteuer. Die große Abhängigkeit von dieser, beeinflusst maßgeblich das Jahresergebnis.

3. Vermögenserfassung (Seite 29)

Grundsätzlich erfolgte die Erfassung der Vermögenswerte richtig und vollständig. Die zur Beurteilung herangezogenen Stichproben ergaben in diesem Zusammenhang keine berichtsrelevanten Abweichungen. Hinsichtlich des ausreichenden Nachweises von Vermögenswerten ergab die stichprobenweise Prüfung ebenfalls keine Anmerkungen. Die Stadtverwaltung sichert über ein rollierendes Verfahren die körperlichen Inventuren für alle Standorte und Verwaltungseinheiten im 3-jährigen Rhythmus. In den Vorjahren erfolgten in diesem Zusammenhang diverse Prüfungshandlungen, aus denen sich keine Beanstandungen

ergaben. Das Rechnungsprüfungsamt verzichtete deshalb im Rahmen der Abschlussprüfungen 2019 und 2020 auf detaillierte Prüfungshandlungen.

Aus den Buchungen des Haushaltsjahres waren Hinweise zu durchgeführten Inventuren im Infrastrukturvermögen ersichtlich, aus der einzelne Korrekturen resultierten. Dieses zeigte sich

- in der Berichtigung von Zuordnungen zu Produkten und Bestandskonten oder
- in nachträglichen Erfassungen von Grund und Boden. Hierbei wurde bei Auflösung des Treuhandvermögens zum Sanierungsgebiet im Jahr 2014 die Erfassung versäumt. Für die betreffenden Grundstücke sind in gleicher Höhe entsprechende Sonderposten gebildet worden, so dass eine kongruente Wertanpassung auf beiden Bilanzseiten erfolgte. Abschreibungen für den bisherigen Zeitraum waren nicht nachzuholen.

Die Buchungsvorgänge sind plausibel begründet.

H Dennoch unterstreicht dieses Versäumnis die Wichtigkeit der regelmäßigen Inventuren.

Antwort: In der Vergangenheit sah der Inventurrahmenplan für das bewegliche Sachanlagevermögen die körperlichen Inventuren für alle Standorte und Verwaltungseinheiten im 3-jährigen Rhythmus vor. Für das unbewegliche SAV wurde die Buch- und Beleginventur angewendet. Die körperliche Inventur für Grundstücke wurde erstmalig 2019 durchgeführt. Schon hier hat die Erfahrung, wie bei der Inventur des Infrastrukturvermögens 2020 gezeigt, dass auch beim unbeweglichen SAV eine regelmäßige körperliche Inventur vorgenommen werden muss. In den aktuellen Inventurrahmenplan (2022-2024) wurde deshalb auch für Grundstücke die körperliche Inventur aufgenommen.

4. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (Seite 32)

Die Wertentwicklung bei den unbebauten Grundstücken ist weiterhin rückläufig und beträgt im Jahr 2020 rund -886.941 Euro. Begründet liegt dies im Wesentlichen in der Veräußerung von Baulandgrundstücken. Die erzielten Erträge und Abgänge wurden ordnungsgemäß verbucht. Bei der Einsichtnahme in die begründenden Unterlagen wurde deutlich, dass einzelnen Vertragsabschlüssen bereits Wertermittlungsgutachten aus dem Jahr 2018 zugrunde lagen. Nach Ansicht des Rechnungsprüfungsamtes trägt sich die Verwaltung somit schon seit diesem Zeitpunkt mit dem Gedanken, das betreffende Grundstück zu veräußern. Dieses dient damit nicht mehr der langfristigen Nutzung durch die Kommune und stellt kein Anlagevermögen mehr dar.

H Ab dem dokumentierten Zeitpunkt einer Veräußerungsabsicht (Beschlussfassung durch Parlament, öffentliche Ausschreibung oder ähnliches) sollten derartige Vorgänge künftig dem Umlaufvermögen zugeordnet werden. Das setzt eine entsprechende interne Kommunikation zwischen den Fachbereichen voraus.

Die Stadtverwaltung sicherte die künftige Beachtung zu.

Antwort: Kommunikation der Veräußerungsabsicht durch den FD II/2 vorausgesetzt, werden zukünftig zu verkaufende Grundstücke in das Umlaufvermögen in die Position „Grundstücke in der Entwicklung“ umgebucht.

5. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände (Seite 35)

Bedingt durch die erforderlichen Sondermaßnahmen im Zusammenhang mit den Kontaktbeschränkungen in den Zeiten der Pandemie konnten auch ausgereichte Vorschüsse zum Teil nicht zeitnah abgerechnet werden.

Bo In diesem Zusammenhang will die Stadtverwaltung mit Novellierung der betreffenden Dienstanweisung entsprechende Änderungen vornehmen.

Antwort: Die Dienstanweisung Buchhaltung ist momentan in der Überarbeitung. U.a. soll unter dem Punkt – Verwaltung von Zahlungsmitteln der Unterpunkt Vorschuss auf den Prüfstand gestellt werden und nochmals verdeutlicht werden, wie mit Vorschüssen umzugehen ist.

6. Sonderposten (Seite 39)

Es wurden Sonderposten in Höhe von 40.727.544 Euro (Vorjahr: 39.182.347 Euro) gebildet. Der größte Anteil der Sonderposten wird aus den Investitionszuweisungen und -zuschüssen (rund 67 Prozent) gespeist. Darin enthalten sind auch Landesmittel aus dem Mehrbelastungsausgleich für kommunale Straßenausbaumaßnahmen nach Abschaffung der diesbezüglichen Beitragspflicht mit einem Gesamtwert von 224.090 Euro aus den Jahren 2019 und 2020. Der Verordnungsgeber sieht dazu vor, am Ende des jeweiligen Haushaltsjahres nicht verbrauchte Mittel einer Sonderrücklage zuzuführen.

Bo Die Stadtverwaltung sicherte mündlich die Korrektur des Bilanzausweises auf dem Wege des Passivtaushes für den Folgeabschluss zu.

Antwort: Der Mehrbelastungsausgleich für kommunale Straßenausbaumaßnahmen wird als Sonderposten verbucht und muss bestimmten Straßenbaumaßnahmen zugeordnet werden. Bei mehrjährigen Baumaßnahmen wird der erhaltene Mehrbelastungsausgleich erst mit Aktivierung der Baumaßnahme zugeordnet. Bis zur Aktivierung wurden die Zuweisungen in der Position „Erhaltene Anzahlungen“ bilanziert. Zukünftig werden diese erhaltenen aber noch nicht einer Straßenbaumaßnahme zugeordneten Mittel als Sonderrücklage bilanziert.

7. Anhang (Seite 43)

Dem Jahresabschluss der Stadt Hennigsdorf war gemäß § 82 Absatz 2 BbgKVerf ein Anhang beigelegt, der alle vorgeschriebenen Bestandteile nach § 58 KomHKV enthielt. Er erläutert die Werte der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung und liefert die sonstigen Pflichtangaben. Aus einer Bilanzkennzahlenübersicht kann über den Zeitraum von 4 Jahren eine bisher positive Entwicklung abgeleitet werden. Von den angewandten Nutzungsdauern ist grundsätzlich nicht abgewichen worden. Es erfolgte jedoch in Absprache zwischen den betreffenden Fachdiensten eine Anpassung an reelle Erfahrungswerte für den Bereich interaktiver Medientechnik, Kopierer und Multifunktionsgeräte.

H Ein diesbezüglicher Hinweis fehlt im Anhang.

Antwort: Dies wurde bei der Berichterstellung bedauerlicherweise vergessen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.



M. Krüger
Fachdienstleiter